

Bundesbeschluss über die Verlängerung der Schweizer Beteiligung an der multinationalen Kosovo Force (KFOR)

vom 4. Juni 2014

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 66b Absatz 4 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. November 2013²,
beschliesst:*

Art. 1

Der Einsatz der Schweizer Armee mit maximal 235 Armeeangehörigen zur Unterstützung der multinationalen Kosovo Force (KFOR) bis zum 31. Dezember 2017 wird genehmigt.

Art. 2

Der Bundesrat kann das schweizerische Kontingent kurzfristig mit maximal 60 Personen während höchstens vier Monaten in folgenden Bereichen verstärken:

- a. Instandhaltung;
- b. Sicherung bei erhöhter Bedrohung.

Art. 3

Der Einsatz kann auf Beschluss des Bundesrates jederzeit beendet werden. Der Bundesrat informiert die Aussenpolitischen und Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte nach Artikel 152 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002³.

Art. 4

Jeweils per 31. Dezember legt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport zuhanden der Aussenpolitischen und Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte einen Zwischenbericht über den Einsatz vor.

¹ SR **510.10**

² BBI 2013 9595

³ SR **171.10**

Art. 5

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 13. März 2014

Der Präsident: Ruedi Lustenberger
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 4. Juni 2014

Der Präsident: Hannes Germann
Die Sekretärin: Martina Buol